

Merkblatt zur Kenntlichmachung von Zusatzstoffen in Imbissbetrieben

<u>Zusatzstoff</u>	<u>Angabe</u>
Farbstoffe	„mit Farbstoff“
Konservierungsstoffe	„mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“
Antioxidationsmittel	„mit Antioxidationsmittel“
Geschmacksverstärker (Glutamat)	„mit Geschmacksverstärker“
Phosphate (E 338 - E 341 u. E 450 - E 452)	„mit Phosphat“
Zuckeraustauschstoff(e)	„mit Süßungsmittel(n)“
Zucker und Zuckeraustauschstoff	„mit einer Zuckerart und Süßungsmittel“
Oliven mit Eisengluconat (E 579) oder Eisenlactat (E 585)	„geschwärzt“
Milcheiweiß	„mit Milcheiweiß“

Die Kenntlichmachung der Zusatzstoffe kann wie folgt erfolgen:

Bei loser Abgabe der Lebensmittel an den Endverbraucher:

1. auf einem Schild bei der Ware
2. in einem Aushang (Preistafel)
3. einer schriftlichen Aufzeichnung (Aktenordner, Kladde o.ä.)

Sollten die Zusatzstoffe in Form einer schriftl. Aufzeichnung (Aktenordner, Kladde o.ä.) kenntlich gemacht werden, so muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang auf diese Aufzeichnung hingewiesen werden.